

Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der 1. Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2021/2022

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Klassenfahrten

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Kultusministerium die Schulen zu kleineren Klassenfahrten, die zur Bildung beitragen wie z. B. Besuche von Museen und KZ-Gedenkstätten, auffordert. Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig getestet und viele sind bereits geimpft. Schulische Ausflüge tragen dazu bei, die Klassengemeinschaft zu stärken und auf spannende Weise Wissen zu vermitteln.

Es steht außer Frage, dass auch außerunterrichtliche Aktivitäten, die im Verlauf der COVID-19-Pandemie erheblich eingeschränkt werden mussten, wieder zunehmend an Bedeutung gewinnen müssen, sobald es die Infektionslage zulässt. Angereichert durch erlebnispädagogische Elemente können die Schülerinnen und Schüler dadurch Gemeinschaft und soziales Miteinander wieder neu erleben. Selbstverständlich bleibt insbesondere der soziale Wert von Exkursionen und Schülerfahrten für die gesamte Schulgemeinschaft unbestritten.

Der bestmögliche Gesundheitsschutz aller am Schulbetrieb beteiligten Personen besitzt jedoch gleichzeitig nach wie vor höchste Priorität. Vor diesem Hintergrund enthält der in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ausgearbeitete Rahmenhygieneplan für Schulen ein Maßnahmenbündel, das laufend an die aktuelle pandemische Lage sowie neueste wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst wird. Ziel des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ist es, durch das enge Sicherheitsnetz (insbesondere mit Impfungen, Tests und dem Tragen von Masken) durchgehenden Präsenzunterricht gewährleisten zu können. Wie aus Ziffer III. Nr. 15.3 des Rahmenhygieneplans hervorgeht, sind eintägige Veranstaltungen wie z. B. Museumsbesuche oder sonstige Exkursionen unter den im Rahmenhygieneplan genannten Voraussetzungen grundsätzlich möglich. Finden danach Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt, müssen allerdings selbstverständlich zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – wie etwa derzeit strenge Zugangsbeschränkungen für eine Vielzahl von Veranstaltungen oder Einrichtungen – beachtet werden. Die Entscheidung trifft hier aber die Schule vor Ort und kann dabei die Umstände vor Ort berücksichtigen.

Die weiterhin bestehende pandemische Lage gebietet unverändert Anlass zur Vorsicht und damit unausweichlich auch zur Minimierung vermeidbarer Kontakte in der gesamten Gesellschaft. Mit Blick auf die bayern- und deutschlandweite Ausbreitung der Omikron-Variante des Corona-Virus wurden deshalb die Schulen mit kultusministeriellem Schreiben vom 05.01.2021 (Az. ZS.4-BS4363.2022/4) gebeten, geplante bzw. gebuchte mehrtägige Schülerfahrten bis zu den Osterferien abzusagen. Vor diesem Hintergrund kann derzeit seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auch keine Aufforderung zu kleineren Klassenfahrten erfolgen; wie bereits dargelegt sind eintägige Exkursionen oder Veranstaltungen jedoch nach wie vor grundsätzlich zulässig.

1.2 Digitale „Hausmeisterin“ bzw. digitaler „Hausmeister“ für alle Schulen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das StMUK für alle Schulen in Bayern einen digitalen „Hausmeister“ bzw. eine digitale „Hausmeisterin“ einstellt, um Lehrkräfte zu entlasten. Dadurch wird der Unterrichtsausfall möglichst gering gehalten und die Digitalisierung an den Schulen vorangebracht. Dies ist sinnvoll, da die digital affinen Lehrkräfte nicht mehr den Support für digitale Endgeräte – teilweise während des Unterrichts oder in ihren Freistunden – leisten müssen und folglich wieder mehr Zeit und Motivation für ihre pädagogischen Aufgaben haben. Außerdem liegt so die Entwicklung der Digitalisierung an der jeweiligen Schule in der Hand von Fachpersonal, wodurch eine sinnvoll strukturierte digitale Ausstattung und Entwicklung erreicht werden kann. Auch notwendige Updates und Neuerungen werden auf diese Weise zentral verwaltet und dem Kollegium und der Schülerschaft zeitnah mitgeteilt.

Selbstverständlich ist die zuverlässige Verfügbarkeit der schulischen IT-Ausstattung für einen gelingenden Unterricht unerlässlich. Dafür muss diese in regelmäßigen Abständen gewartet und gepflegt werden. Um die Schulen dabei gezielt zu unterstützen, arbeiten das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die Kommunen in Bayern eng zusammen: Das Ministerium kümmert sich dabei um das Lehr- und Verwaltungspersonal und die Kommunen um den so genannten Schulaufwand. Zum Schulaufwand zählen die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage inklusive der schulischen IT-Ausstattung und deren technische Administration (= Verwaltung). Die Aufgabenzuständigkeit für die Administration der IT-Ausstattung an bayerischen Schulen liegt damit bei dem Schulaufwandsträger, z. B. bei der Stadt, beim Landkreis oder den privaten oder kirchlichen Schulträgern.

Der Freistaat unterstützt die Schulaufwandsträger bei der Erfüllung dieser wichtigen Aufgaben, auch für die Administration der schulischen IT-Ausstattung: Am 05.08.2021 ist ein Förderprogramm für die Administration der IT-Ausstattung in den Schulen angelaufen, das

von der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern finanziert wird. Die Bundesrepublik stellt dafür zusätzlich zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (778 Mio. €) weitere 77,8 Mio. € für die Förderung der Administration der Schul-IT an die Schulaufwandsträger in Bayern bereit. Der Freistaat stockt diese Förderung um 78,4 Mio. € auf, auf insgesamt 156,2 Mio. €. Die beiden Förderprogramme, welche eng miteinander verknüpft sind, laufen von 2020 bis 2024.

Mit der neuen Administrationsförderung wurde im Vergleich mit anderen Förderprogrammen zur digitalen Schulausstattung auch ein neuer Förderbereich erschlossen und zwar die Förderung von Personalkosten.

Was bedeutet das genau?

Bisher kümmern sich an den Schulen viele „Systembetreuerinnen und Systembetreuer“ um die schulische IT-Ausstattung. Das sind Lehrkräfte, die neben ihrer Lehrtätigkeit diese Aufgabe übernehmen. Und das ist oftmals mit einigem Arbeits- und Zeitaufwand verbunden.

Dabei ist zu beachten, dass die Lehrkräfte der pädagogischen Systembetreuung ihren Schwerpunkt in der Organisation und Koordination der schulischen IT-Ausstattung sowie in der Beratung zu deren sinnvollem Einsatz im Unterricht haben. Technische Aufgaben wie Wartung und Pflege oder die Weiterentwicklung oder der Support der Hard- und Software in der Schule gehören nur in geringem Umfang dazu.

Hier zeigt sich ein Problem im Schulalltag. Um dieses weitgehend zu vermeiden, hat der Freistaat Bayern bereits über ein anderes Landesförderprogramm (Masterplan BAYERN DIGITAL II) die Zeitkapazitäten für die Systembetreuerinnen und Systembetreuer mit neuen Stellen spürbar ausgebaut. Und zusätzlich setzt die neue Administrationsförderung vom 5. August 2021 genau an dieser Stelle an, um gezielt Unterstützung für die Verwaltung der Schul-IT zu leisten.

Dabei schafft sie ganz neue Möglichkeiten zur flexiblen Ausgestaltung der Verwaltung der schulischen IT-Ausstattung vor Ort. So können im Rahmen dieser Förderung zum Beispiel an externe Dienstleister wie IT-Firmen vor Ort oder in der Region bestimmte Verträge vergeben werden, damit diese dann die Wartung und Pflege der schulischen IT-Ausstattung übernehmen. Wie hoch dann der Bedarf an Personal für die Verwaltung der schulischen IT-Ausstattung ist, hängt natürlich von unterschiedlichen Faktoren vor Ort ab: So spielt zum Beispiel die Schulgröße eine erhebliche Rolle, so dass die nötigen Personalkapazitäten für die IT-Verwaltung nicht durch einen für alle Schulen gleich hohen Geldbetrag festgelegt werden können. Gerade für Schulaufwandsträger kleinerer Schulen kann ein lokaler Dienstleister auch von mehreren Schulen eines Schulaufwandsträgers gemeinsam genutzt werden. Ebenso kann der Aufbau schulübergreifender Unterstützungsangebote durch

kommunale Rechenzentren mit eigenem, spezialisiertem Personal eine funktionierende schulische IT-Ausstattung sicherstellen. Beides ist durch die oben beschriebene Administrationsförderung abgedeckt.

Der Umfang der Fördermittel von jährlich knapp 40 Mio. € bedeutet rechnerisch auf die Schule bezogen, dass bei einer angenommenen hälftigen Kostenteilung zwischen Freistaat und Schulaufwandsträger, rund 50 € pro Schülerin und Schüler für die Verwaltung der schulischen IT-Ausstattung zur Verfügung stehen. Für eine durchschnittliche Schule mit 600 Schülerinnen und Schülern sind damit 30.000 € verfügbar. Somit ist durch die Bayerische Administrationsförderung gewährleistet, dass jede Schule im notwendigen Umfang über den Schulaufwandsträger eine verlässliche Unterstützung für eine technische Verwaltung der Schul-IT erhält. Das kommt der beschriebenen Idee einer „digitalen Hausmeisterin“ bzw. eines „digitalen Hausmeisters“ schon sehr nahe.

Um diese Ideen gezielt in der Schule umsetzen zu können, ist es wichtig, dass Schule und Schulaufwandsträger eng zusammenarbeiten. Dann kann durch die finanzielle Unterstützung der Administrationsförderung und den damit verbundenen Erleichterungen in der Wartung und Pflege der Schul-IT die Konzentration der Lehrkräfte wieder mehr in die Unterrichtsvorbereitung und den Unterricht selbst fließen.

II. Beschlüsse bezüglich der Gymnasien

II.1 Zugang zu W-Seminaren mit religiösem Leitfach

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass W-Seminare mit religiösem Leitfach zukünftig auch für Schülerinnen und Schüler anderer Religionslehren oder Konfessionslosen zugänglich gemacht werden. Wenn sich ein Anhänger einer anderen Religionslehre freiwillig dazu entscheidet, an einem W-Seminar einer bestimmten Konfession teilzunehmen, sollte ihm dies auch ermöglicht werden. Die Schülerschaft des Bezirks Oberbayern-Ost sieht in der aktuellen Regelung, die bspw. Schülerinnen und Schülern des Ethik-Unterrichts die Teilnahme an einem katholischen W-Seminar verbietet, eine Einschränkung der Religionsfreiheit. W-Seminare bestehen aus der Recherche zu einem wissenschaftlichen Thema und erfordern deshalb kein Grundwissen, es ist die jeweilige Schülerin bzw. der jeweilige Schüler also lediglich darauf hinzuweisen, dass diese Recherchearbeit sich intensiv mit einer anderen Konfession auseinandersetzt.

Die Beschränkung des Zugangs zu W-Seminaren mit dem Leitfach Katholische oder Evangelische Religionslehre auf Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht besuchen und in der Regel dem betreffenden Bekenntnis angehören, stellt keine Einschränkung der Religionsfreiheit dar.

Ganz allgemein schützt die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1,2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland [GG], Art. 107 Verfassung des Freistaates Bayern [BV]) das Recht, einen oder keinen Glauben zu haben, diesen beziehungsweise dies zu äußern und sein Leben danach auszurichten. Im Bereich der Schule ist der Religionsunterricht ein Mittel zur Entfaltung der positiven Religionsfreiheit. Gemäß Art. 7 Abs. 3 GG, Art. 136 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist er ordentliches Lehrfach in den öffentlichen Schulen. Dieser Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt den Schülerinnen und Schülern, die dem betreffenden Bekenntnis angehören, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Dadurch unterscheidet sich der Religionsunterricht von allen anderen, rein staatlich verantworteten Fächern. Gleichzeitig besteht aber auch für die bekenntnisangehörigen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht (Art. 7 Abs. 2 GG, Art. 137 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 46 Abs. 4 BayEUG). Dadurch ist die Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler sowohl in ihrer positiven Komponente – Teilnahme am Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses – als auch in ihrer negativen Komponente – Möglichkeit zur Abmeldung vom Religionsunterricht – gewährleistet.

In den W-Seminaren mit dem Leitfach Katholische oder Evangelische Religionslehre setzt sich die beschriebene konfessionelle Ausrichtung des Religionsunterrichts fort. Die

betreffenden W-Seminare stehen folgerichtig Schülerinnen und Schülern offen, die in Ausübung ihrer positiven Religionsfreiheit am konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die sich in Ausübung ihrer negativen Religionsfreiheit gegen den Religionsunterricht entscheiden, nehmen auch nicht am entsprechenden W-Seminar teil. Die Religionsfreiheit ist auch hier in ihrer positiven wie in ihrer negativen Ausprägung gewahrt. Die Nichtzulassung von Schülerinnen und Schülern, die an keinem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, zum konfessionell geprägten W-Seminar des entsprechenden Leitfachs Katholische oder Evangelische Religionslehre ist keine Einschränkung der Religionsfreiheit dieser Schülerinnen und Schüler, sondern vielmehr gerade Folge deren Ausübung.

III. Beschlüsse bezüglich der Beruflichen Schulen

III.1 Verlängerung Prüfungszeit Abschlussprüfung FOSBOS

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Arbeitszeit der Abschlussprüfung in den Profulfächern um 30 Minuten erhöht wird. In Mathematik NT soll diese Zeit auf jeweils 15 Minuten für beide Teile aufgeteilt werden. Die Anzahl und das Anforderungsniveau der Aufgaben müssen allerdings gleichbleiben, da das Verhältnis momentan disparat ist. Die Prüfungszeit in Profulfächern wie Gesundheit und Pädagogik/Psychologie ist zu knapp bemessen und erschwert es den Schülerinnen und Schülern, ihre Antworten korrekt und umfassend auszuformulieren. Der Schreibaufwand ist erheblich größer als im Vergleich zur Deutschabschlussprüfung, welche mehr Bearbeitungszeit gewährt. Außerdem ist die Mathematik NT Abschlussprüfung zeitlich unausgewogen.

In der Tat muss die Ausgewogenheit von Bearbeitungszeit und Schreibaufwand in den unterschiedlichen Prüfungsfächern immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden. Diese Anregung wird gerne aufgenommen. Die Verlängerung der Arbeitszeit bei den FOSBOS Abschlussprüfungen 2021 von z. B. 30 Minuten in den Profulfächern war ausschließlich durch die pandemiebedingte Sondersituation begründet. Das Prüfungsgeschehen konnte dadurch vor dem Hintergrund der Hygienemaßnahmen entzerrt werden. Grundsätzlich besteht die Leistung bei Prüfungen selbstverständlich auch darin, in einer begrenzten Bearbeitungszeit die gestellten Aufgaben zu lösen. Ziel der FOSBOS ist die Vermittlung der notwendigen Kompetenzen, um ein Studium oder eine Berufsausbildung erfolgreich zu absolvieren. Hierfür ist es wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler an FOSBOS in Prüfungssituationen ein gutes Zeitmanagement entwickeln. Durch die Leistungsnachweise im Jahresfortgang und eine intensive Prüfungsvorbereitung durch die Lehrkräfte werden die Schülerinnen und Schüler an FOSBOS schrittweise an die herausfordernde Situation in den Abschlussprüfungen herangeführt. Gleichzeitig wird Schülerinnen und Schülern bei Problemen mit dem Zeitmanagement in Prüfungssituationen empfohlen, frühzeitig Kontakt mit den jeweiligen Fachlehrkräften und/oder der Klassenleitung zu suchen, um gemeinsam Lösungsansätze zu erarbeiten.

III.2 Abschlussprüfungen an FOSBOS entzerren

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Abiturprüfungen an der FOSBOS an einem Donnerstag und Freitag sowie dem darauffolgenden Montag und Dienstag stattfinden. Die hohe Dichte von vier Abschlussprüfungen innerhalb von fünf Tagen erschwert das Erzielen der Bestleistung an allen vier Prüfungstagen. Unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen von Hochschulen, der benötigten Zeit zur Korrektur und der nicht gewünschten Reduzierung vieler Schultage wäre die dauerhafte Wahl eines Donnerstags und eines Freitags für Deutsch und Englisch sowie dem darauffolgenden Montag und

Dienstag für Mathematik und das 4. Prüfungsfach ratsam. Bereits in den vergangenen Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 hat sich die organisatorische Durchführbarkeit der Prüfungen innerhalb dieses Zeitraums durch die Verschiebung der Prüfungstermine als Folge der Corona-Pandemie gezeigt. Somit wären die Bedenken, welche am 20.02.2020 innerhalb der Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu den Beschlüssen der dritten Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2018/2019 im Punkt III.1 (Prüfungszeitraum Fachabitur FOS/BOS) angebracht wurden, nicht gerechtfertigt. Das Belegen von externen Prüfungsräumen über ein Wochenende hinweg ist nur in einer Minderheit von Fällen nicht realisierbar und könnte durch frühzeitige Reservierung gelöst werden. Außerdem hat das Schuljahr 2020/2021 gezeigt, dass auch Klassenzimmer als Prüfungsräume zur Verfügung stehen.

Im Dialog mit den Schulen und den Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule wurden mittlerweile Möglichkeiten entwickelt, um die Termine der Abschlussprüfungen an den FOSBOS zu entzerren. Dies kann ab den FOSBOS Abschlussprüfungen 2023 umgesetzt werden: Die Prüfungstermine wurden nun so gewählt, dass in der Mitte des Prüfungszeitraums ein Wochenende liegt.

Die Prüfungstermine der Abschlussprüfungen 2023 können folgenden Bekanntmachungen des Staatsministeriums entnommen werden:

- BayMBI. 2021 Nr. 683 vom 22. September 2021 für die FOSBOS Abiturprüfung 2023,
- BayMBI. 2021 Nr. 684 vom 22. September 2021 für die FOSBOS Fachabiturprüfung 2023.

Die genannten Bekanntmachungen sind im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.verkuendung-bayern.de/>